

Dorfkurier

der Gemeinde Hirschstein



Ortsteile: Althirschstein, Bahra, Böhla, Boritz, Heyda, Kobeln, Mehltheuer, Neuhirschstein, Pahrenz, Prausitz, Schänitz

mit dem Amts- und Mitteilungsblatt für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hirschstein



Foto: N. Buchhorn

WORT DES BÜRGERMEISTERS

Liebe Hirschsteinerinnen und Hirschsteiner,

mit dem Monat November geht das Jahr 2024 seinem Ende entgegen. Mancher freut sich vielleicht schon auf die Vorweihnachtszeit. Der **Prausitzer Winterzauber** wird dieses Jahr am 30.11.2024 stattfinden. Und passend zur Herbstzeit fand am 25.10.2024 der **Lampionumzug der Grundschule** statt.

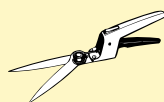
Zum Ende des laufenden Jahres muss sich der Gemeinderat mit der anstehenden **Grundsteuerreform** auseinandersetzen. Hierzu ist für die Gemeinderatssitzung im November die öffentliche Beschlussfassung einer entsprechenden Hebesatzsatzung vorgesehen. Die öffentliche Vorberatung hat in der Sitzung vom 23.10.2024 stattgefunden. Die neuen Bescheide werden dann voraussichtlich um den Jahreswechsel bzw. im Januar versandt werden können.

Im Oktober war unser **Landrat Ralf Hänsel** zu Besuch in unserer Gemeinde. Im persönlichen Gespräch machte ich meine Sorgen deutlich bezüglich der allgemeinen wirtschaftlichen Lage im Land und insbesondere zur finanziellen Lage der Gemeinde. Ein weiterer Sorgenschwerpunkt meinerseits war die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum. Derzeit ist nach meinem Kenntnisstand die Nachfolge der Praxis von Frau Dipl. Med. A. Straube in Prausitz, wenn diese im nächsten Jahr in Ruhestand geht, weiter ungeklärt. Beim gemeinsamen Besuch des Landwirtschaftsbetriebes Sven Buchhorn in Heyda konnten wir uns zu den Themen Landwirtschaft, Bio- contra konventioneller Erzeugung und insbesondere zu Kürbissen austauschen.

Gestatten Sie mir nachfolgend die üblichen alljährlichen Hinweise zur Jahreszeit:

Im November vollzieht sich in der Natur endgültig der Wechsel von der warmen Jahreszeit hin zur Kalten. Das bedeutet für die Grundstücksbesitzer, die Gärten aufzuräumen und winterfest zu machen. Ich möchte deshalb in diesen Randnotizen einige Themen aufgreifen, die mit der derzeitigen Jahreszeit zu tun haben:

Laut Sächsischem Naturschutzgesetz ist es in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar erlaubt, **Hecken**, lebende Zäune, **Bäume**, Gebüsch- und Röhricht Bestände zu roden oder zu schneiden. Dies ist nicht nur aus gärtnerischen und optischen Gründen sondern vor allem für die **Verkehrsraumsicherheit** notwendig.



Um die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern aller Altersstufen zu gewährleisten, müssen besondere Lichträume über und an Fußwegen und Straßen durch die entsprechenden Grundstückseigentümer freigehalten werden (Fußwege 2,50 Meter, Straßen 4,50 Meter). Davon ausgehend werden die Straßenanlieger gebeten, die Lichträume fortlaufend freizuhalten. Bitte achten Sie außerdem auf Totholz in Bäumen und entfernen dieses, um Schäden durch herunterfallende Äste zu vermeiden. Auf alle Fälle sollte man auch an die schwächeren Verkehrsteilnehmer denken (Ältere, Behinderte, Mütter mit Kinderwagen oder Kleinkinder) denen ein Ausweichen vor den in den Fußweg- oder Straßenbereich ragenden Zweigen schwerfällt und erhebliche Verkehrsfährdungen durch unvermitteltes auf die Straße treten mit sich bringen kann.

Besonders **Radfahrer und Fußgänger** sind in der dunklen Jahreszeit schlecht zu sehen und deshalb besonders gefährdet. Sie sollten deshalb reflektierende oder lichtverstärkende Kleidung tragen oder entsprechende Aufkleber an der Kleidung, am Helm und am Rucksack anbringen. Am Fahrrad sollten Vorderlicht, Rücklicht und Katzenaugen regelmäßig kontrolliert und eventuell repariert bzw. ausgetauscht werden.



Als Fußgänger kann zum Beispiel eine Taschenlampe oder eine Stirnlampe dafür sorgen, dass man rechtzeitig gesehen wird.

Für viel Arbeit sorgt im Herbst auch das von den Bäumen fallende Laub. Das Laubkehren sollte deshalb in Abhängigkeit vom Laubanfall vorgenommen werden; sprich: Je mehr Blätter fallen, desto häufiger muss man Straßen und Wege säubern.



Denn bleibt Laub liegen und jemand rutscht darauf aus, könnte man schlimmstenfalls in Haftung genommen werden.

Sofern die kalte Jahreszeit mit Schnee und Eis einhergeht heißt es für alle Straßenanlieger aber auch den kommunalen Winterdienst: Schneeräumen und Streuen! Hierzu ein Auszug aus der Reinigungs- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Hirschstein:



WORT DES BÜRGERMEISTERS

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; so es die Breite des Fußweges zulässt.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinnen und Kanaleinläufe sind freizuhalten.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden, geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugefügt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig mit abstumpfendem Material (außer Asche und Kohlenstaub) so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltigen Stoffen) ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen wie z. B. bei Eisregen
 - b) auf Treppen, Rampen, Gefäll- oder Steigungstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist in diesen Fällen auf ein unumgängliches Mindestmaß (max. 20 g/qm) zu beschränken.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

- (1) Die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen müssen werktags bis 7.30 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee bzw. Eisglätte auftritt, ist zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

- (2) Falls nach Lage und Bedeutung der Straße oder auch eines einzelnen Grundstückes der allgemeine Verkehr früher einsetzt oder später endet, sind Schnee und Glätte auch außerhalb der im Abs. 1 genannte Zeiten zu beseitigen.

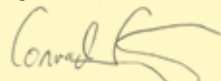
Ich bitte darauf zu achten, dass in den Ortsteilen keine parkenden PKW den Winterdienst beeinträchtigen.

Zudem möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Unser kommunaler Bauhof konnte in den vergangenen Jahren immer wieder auf verschiedene Hilfskräfte zurückgreifen, die an vielen Stellen mitgeholfen haben. So konnten in der Vergangenheit viele freiwillige „Zusatzaufgaben“ erledigt werden. Diese Möglichkeit besteht schon seit einiger Zeit nicht mehr. Damit verbleiben nur noch vier kommunale Arbeitskräfte in Teilzeit, die in allen elf Ortsteilen für Ordnung und Sauberkeit sorgen sollen. Das gelingt nicht immer gleich gut. Hier bitte ich um Verständnis, wenn wir in Zukunft nicht mehr alle – bisher für Anwohner vielleicht selbstverständlichen – Leistungen abdecken können. Insbesondere kann sich der Bauhof zukünftig nicht mehr um privaten Grünschnitt/Laub kümmern, sondern muss den Schwerpunkt auf die öffentlichen Flächen setzen.

Bitte helfen Sie alle mit, dass wir sicher und unfallfrei durch die dunkle und kalte Jahreszeit kommen, damit wir uns auf gemütliche und besinnliche Stunden daheim und das kommende Frühjahr freuen können. Und bitte helfen Sie alle mit, dass wir durch die anstehenden Krisen kommen. Hier helfen gegenseitiges Verständnis und manchmal auch etwas Nachsicht.

Es grüßt Sie herzlich



Ihr Conrad Seifert, Bürgermeister



Amtsblatt

der Gemeinde Hirschstein

Nr. 11
01.11.2024



Ortsteile: Althirschstein, Bahra, Böhla, Boritz, Heyda, Kobeln, Mehltheuer, Neuhirschstein, Pahrenz, Prausitz, Schänitz

Amts- und Mitteilungsblatt für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hirschstein

■ Öffentliche Bekanntmachung

am **Mittwoch, dem 13. November 2024**, findet um **19.00 Uhr** die 6. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschstein im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr im OT Althirschstein, Fährstraße 4, 01594 Hirschstein, statt. Dazu lade ich Sie herzlich ein.

■ Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschriften vom 16.09.2024 und 25.09.2024
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit / Befangenheit
4. Anfragen von Einwohnern
5. Aussprache und Beschlussfassung zu Bauanträgen
6. Aussprache und Beschlussfassung zur 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes der Gemeinde Hirschstein im Geltungsbe-
reich des Bebauungsplans „Althirschstein Ziegeleistraße“
 - Abwägung der Stellungnahmen aus der Veröffentlichung und der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Beschlussfassung dazu
 - Beschlussfassung zur Feststellung der 2. Änderung
7. Aussprache und Beschlussfassung zum Entwurf des Bebauungsplans „Althirschstein Ziegeleistraße“
 - Abwägung der Stellungnahmen aus der Veröffentlichung und der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Beschlussfassung dazu
 - Beschlussfassung zur Satzung des Bebauungsplans
8. Aussprache und Beschlussfassung zum Kauf des Grundstückes Flurstück-Nr. 144/2, Gemarkung Heyda der Gemeinde Hirschstein
9. Beschlussfassung zur Hebesatzsatzung 2025
10. Beschlussfassung zur Neufassung der Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hirschstein zum 01.01.2025
11. Beschlussfassung zur Elternbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hirschstein zum 01.01.2025
12. Beschlussfassung zur Neufassung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Hirschstein
13. Aussprache und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
14. Sonstige Informationen
15. Anfragen der Gemeinderäte

II. Nicht öffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Conrad Seifert, Bürgermeister*

■ Öffentliche Bekanntmachung

am **Montag, dem 25. November 2024**, findet um **19.00 Uhr** die 7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschstein im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr im OT Heyda, Rieser Straße 1, 01594 Hirschstein, statt. Dazu lade ich Sie herzlich ein.

■ Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 25.09.2024 und 23.10.2024
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit / Befangenheit
4. Anfragen von Einwohnern
5. Aussprache und Beschlussfassung zu Bauanträgen
6. Beschlussfassung über eine Kreditaufnahme in Höhe von 140.000,00 €
7. Aussprache zur Besetzung des beratenden Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Hirschstein
8. Aussprache zur Festlegung der Sitzungstermine 2025 von Gemeinderat und Ausschuss
9. Aussprache und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
10. Sonstige Informationen
11. Anfragen der Gemeinderäte

II. Nicht öffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Conrad Seifert, Bürgermeister*

Amtsblatt der Gemeinde Hirschstein

Herausgeber: Gemeinde Hirschstein, Bürgermeister Conrad Seifert, Hauptstraße 7, 01594 Hirschstein OT Prausitz; Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Conrad Seifert

Redaktion: (v.i.S.d.P.) Sandra Bedrich, Telefon: 035266 818-23, Angelika Anders, Telefon: 035266 818-25, E-Mail: pressestelle@hirschstein.de; gemeinde@hirschstein.de; Für das Einhalten der Rechte Dritter sind die jeweiligen Leiter der Ämter und Behörden verantwortlich.

Herstellung, Anzeigen und Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG, Geschäftsführer Hannes Riedel, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de; Das Amtsblatt erscheint monatlich. Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus.

Einzelbezug: unter Angabe der Lieferanschrift und Rechnungsadresse zum Preis von 2,50 Euro. Kostenfreier Versand als newsletter (Bestellung/Kündigung über newsletter@riedel-verlag.de und ihre E-Mail-Kontaktdaten; ist bei ABO-Bezug ausgeschlossen)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ Beschlüsse des Gemeinderates

- Im nicht öffentlichen Teil der 3. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschstein am 16.09.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 37/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein beschließt die befristete Einstellung einer pädagogischen Fachkraft (Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin) für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Prausitz.

- In der 4. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschstein am 25.09.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 38/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Hirschstein.

Beschluss-Nr. 39/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein beschließt die Geschäftsordnung für Gemeinderat und Ausschüsse der Gemeinde Hirschstein.

Beschluss-Nr. 40/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Beschluss-Nr. 41/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein erteilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Bauvorhaben: Umbau Einfamilienwohnhaus im OT Neuhirschstein, Parkstraße 1, 01594 Hirschstein, Flurstück Nr.: 266/2, Gemarkung Neuhirschstein.

Beschluss-Nr. 42/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 66/1999 vom 01.09.1999 (Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Halle“ in Boritz, Flurstück-Nr. 219, Gemarkung Boritz).

Beschluss-Nr. 43/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirschstein (Feuerwehrkostensatzung).

■ Hauptsatzung der Gemeinde Hirschstein

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein am 25.09.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL

Organe der Gemeinde

§ 1 – Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hirschstein“.
- (2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Althirschstein, Bahra, Boritz, Böhla, Heyda, Kobeln, Mehltheuer, Neuhirschstein, Pahrenz mit Großholz, Prausitz und Schänitz.

§ 2 – Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Gemeindewappen ist geviert von Rot, Silber, Silber und Grün; oben nach rechts schreitender Hirsch mit nach hinten gewendetem Kopf in verwechselten Farben; vorn unten grünes Steinkreuz; hinten unten silberne Windmühle.
- (3) Die Farben der Gemeinde sind Grün-Weiß-Grün.
- (4) Das Dienstsiegel führt das Gemeindewappen und den Namen der Gemeinde.
- (5) Die Flagge zeigt die Farben und das Wappen der Gemeinde.

ERSTER ABSCHNITT

Gemeinderat

§ 4 – Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 – Zusammensetzung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2017 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Hirschstein 1968 Einwohner. Gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO wird bestimmt, dass die Zahl der Gemeinderäte sich nach der nächsthöheren Größengruppe richtet und wird auf 14 festgesetzt.

§ 6 - Beratende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender Ausschuss gebildet:
Kultur- und Sozialausschuss (KA).
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(3) Aufgabe des Kultur- und Sozialausschuss ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens vor zu beraten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken, sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern. Der Kultur- und Sozialausschuss ist weiter zuständig für Schulangelegenheiten, Kindertagesstätten und Gesundheitsangelegenheiten und Jugendfragen.

ZWEITER ABSCHNITT

Bürgermeister

§ 7 – Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 8 – Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 €,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 €,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000,00 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall,
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstigen personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis Besoldungsgruppe A 7 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von pädagogischen Fachkräften bis zur Entgeltgruppe S8b, insbesondere Änderungsverträge,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall.
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Restbuchwert bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
12. Den Abschluss von Leasingverträgen und sonstigen Verträgen mit einem Jahresbetrag von bis zu 5.000,00 €, aber nicht länger als 5 Jahre im Einzelfall.
13. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Restbuchwert bis zu 2.000,00 € im Einzelfall,
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

- (3) Gemäß § 52 Abs. 5 SächsGemO ist der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten zu informieren. Hierunter fällt auch die Informationspflicht über getroffene Personalentscheidungen gemäß § 8 Abs. 2 Pkt. 5 dieser Satzung, über beabsichtigte Personalentscheidungen der Kernverwaltung sowie über beabsichtigte bzw. erteilte/geschlossene Nachträge im Rahmen seiner Verantwortung gemäß Abs. 2 zu bereits erteilten Hauptaufträgen.
- (4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 9 – Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Es wird ein erster sowie ein zweiter Stellvertreter bestimmt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters für die Repräsentation der Gemeinde nach außen, den Vorsitz im Gemeinderat und die Vorbereitung seiner Sitzungen.
- (2) Für die Aufgabe der Verwaltungsleitung bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen geeigneten Arbeitnehmer, der im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters dessen Aufgaben als Verwaltungsleiter wahrnimmt.

§ 10 – Gleichstellungsbeauftragte/-r

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig. Sie/Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für ihnen/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der/dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL

Mitwirkung der Einwohner

§ 11 - Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden.

Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist dann anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Gemeinderäte und Vertreter der Gemeindeverwaltung müssen den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen.

§ 12 – Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 – Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL Sonstige Vorschriften

§ 14 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hirschstein vom 28.08.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2021, außer Kraft.

Prausitz, 26.09.2024


Conrad Seifert, Bürgermeister



■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

■ Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (GVBl. S. 500) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 10,00 €,

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzuge-rechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der notwendigen Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €,
 - b) als Sitzungsgeld je Ratssitzung in Höhe von 25,00 €,
 - c) als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von 20,00 €,
 - d) als Sitzungsgeld je Arbeitsgruppensitzung in Höhe von 10,00 €.
 - e) als Sitzungsgeld je Einwohnerversammlung in Höhe von 25,00 €
- (2) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse und zugeladene sachkundige Bürger erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €.
- (3) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzungslänge, ansonsten aber mindestens über zwei Stunden erstreckt.
- (4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt
- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (6) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 eine Entschädigung nach § 1.
- (7) Bei entschuldigter Nichtteilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und sonstiger von der Gemeindeverwaltung einberufenen Sitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Der monatliche Grundbetrag bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (8) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (9) Bei unentschuldigtem Fehlen an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeindeverwaltung einberufenen Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung für den Monat, in dem unentschuldig der Sitzung ferngeblieben wird, komplett gestrichen.

- (10) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 sowie das Sitzungsgeld für die entschädigungspflichtigen Sitzungen nach Absatz 1 werden vierteljährlich bis jeweils zum 10. des 1. Monats des folgenden Quartals gezahlt.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Prausitz, 26.09.2024




Conrad Seifert, Bürgermeister

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

In eigener Sache

So kommt der Dorfkurier Hirschstein zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per E-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirschstein (Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist; des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist und der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hirschstein im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten auf Grundlagen der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hirschstein.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Entsprechend § 69 Absatz 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Feuerwehr Kostenersatz verlangt von:
1. der verursachenden Personen, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. dem Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden

bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder

b) durch ähnliche Dienste

ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,

4. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. derjenigen Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 8. der Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Gemeinde Hirschstein auf Grundlage § 69 Absatz 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten:
1. von derjenigen Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Für Fahrzeuge für die keine Feuerwehrfahrzeugnormungen bestehen, erfolgt die Berechnung der Kostensätze gem. § 69 Abs. 7 SächsBRKG.
- (2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet mit Beginn eines sich unmittelbar anschließenden Einsatzes oder, wenn sich kein Einsatz unmittelbar anschließt mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Ankunft im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (4) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn Geräte oder Ausrüstungsgegenstände durch den Einsatz reparaturbedürftig werden für die anfallenden Reparaturkosten; in diesem Fall ist die Höhe des Kostenersatzes auf den Zeitwert beschränkt.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten.
- (7) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (3) Für offene Kostenfestsetzungsverfahren für Einsätze im Zeitraum vom 20. Januar 2024 bis zum 28. Juni 2024 können die Stundensätze nach dem gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr angewendet werden.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Hirschstein kann die Gebühren und den Kostenersatz ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirschstein vom 23.11.2016 außer Kraft.

Hirschstein, den 26.09.2024




Conrad Seifert, Bürgermeister

■ Anlage:

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirschstein

1. Kostenersatz für eingesetztes Personal

Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte
(pro eingesetzten Kameraden) 0,51 EUR/Minute

2. Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge

Mannschaftstransportwagen – MTW (MEI – GH 201) 0,94 EUR/Minute
 Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF-W (RG – GH 112) 1,73 EUR/Minute
 Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF-W (RG – GH 200) 1,73 EUR/Minute
 Mittleres Löschfahrzeug – MLF (MEI – GH 210) 2,19 EUR/Minute
 Tanklöschfahrzeug – TLF 3000 (RG – TL 3000) 4,63 EUR/Minute

3. Kosten für Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Chemikalienbindemittel, Absperrmittel, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/Schutzhausrüstung, und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Öffentliche Bekanntmachung

**■ Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
 Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen
 Bebauungsplan „Neubau einer Halle“ in Boritz, Flurstück-Nr. 219, Gemarkung Boritz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. September 2024 beschlossen, den Beschluss Nr. 66/1999 vom 01.09.1999 aufzuheben.
 Der vorgenannte Beschluss beinhaltete das Bauleitplanverfahren mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau einer Halle“ in Boritz, Flurstück-Nr. 219, Gemarkung Boritz.

Nachdem am 01.09.1999 der Satzungsbeschluss gefasst wurde, erlangte der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 08.09.1999 seine Rechtsgültigkeit.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sah den Neubau einer Halle zur Erweiterung der Firmenstruktur vor. Von diesen Planungsabsichten wird zukünftig seitens des Eigentümers Abstand genommen, da die Firma sich regional anderweitig aufgestellt hat.

Hirschstein, 01.11.2024




Conrad Seifert
 Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ Stellenausschreibung

Die Gemeinde Hirschstein sucht ab dem 1. Januar 2025 eine Reinigungskraft (m/w/d) in Teilzeit (25 Wochenstunden). Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter www.hirschstein.de. **Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!**

■ Gemeinde Hirschstein Öffentliche Verkaufsangebote



**Grundstück im OT Althirschstein,
Meißner Straße 4, 01594 Hirschstein, Landkreis Meißen**
Objekt: Wohn- und Geschäftshaus mit 2 Garagen, Baujahr um 1900



**Grundstück im OT Boritz,
Leckwitzer Straße 1, 01594 Hirschstein Landkreis Meißen**
Objekt: Gasthaus mit Wohnung, Baujahr ca. 1857



■ Weitere Informationen und Auskünfte zu den Objekten erhalten Sie über die Hackert Immobilien GmbH in Riesa unter der Telefonnummer 03525/7736150 oder per E-Mail an info@hackert-immobilien.de.

■ Verkauf von Bauland

Bauparzelle Nr. 1 im OT Schänitz, Leutewitzer Straße, 01594 Hirschstein, Landkreis Meißen

Gesamtgröße: 1.923,00 m²

Kaufpreis: 40,00 €/m²

Bauparzelle Nr. 2 im OT Schänitz, Leutewitzer Straße, 01594 Hirschstein, Landkreis Meißen

Gesamtgröße: 1.485,00 m²

Kaufpreis: 40,00 €/m²



ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

■ Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Hirschstein

Montag **geschlossen**
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch **geschlossen**
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr
**und für vereinbarte Termine
von 13.00 bis 16.00 Uhr**
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nach Vereinbarung möglich.

Der Bürgermeister Conrad Seifert steht Ihnen außerdem für Ihre Anliegen jeden ersten **Dienstag im Monat in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr**, nach vorheriger Anmeldung, in seiner **Bürgersprechstunde** zur Verfügung.

Die Vereinbarung von Terminen ist unter der 035266/818-0 während der Sprechzeiten sowie per E-Mail möglich.

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

■ Veranstaltungskalender

Angaben ohne Gewähr!

■ November 2024

Samstag, 30.11.2024 | ab 15.30 Uhr | Hauptstraße 38 in Prausitz
Prausitzer Weihnachtsmarkt auf dem Hof der Familie Gorisch

■ Dezember

Mittwoch, 25.12.2024 und Donnerstag, 26.12.2024 | jeweils ab 11.30 Uhr | Gaststätte „Zum alten Brauhaus“ in Neuhirschstein

Festlicher Mittagstisch zu Weihnachten

Ausführliche Informationen zu den hier aufgeführten Veranstaltungen finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Hirschstein unter www.hirschstein.de.

■ Immobilien – Vermietung von Wohnungen

In der Gemeinde Hirschstein stehen verschiedene Wohnungen zur Vermietung zur Verfügung:

■ Ortsteil Mehltheuer

- eine sanierte **2-Raum-Wohnung** mit einer Wohnfläche von 48,9 m² im 1. Obergeschoss
- eine **2-Raum-Wohnung** mit einer Wohnfläche von 49,2 m² im Dachgeschoss

Alle Wohnungen sind sofort bezugsfertig.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.hirschstein.de.

■ Abfallentsorgung

Restabfall: 13./27.11.2024 und 11./24.12.2024

Bioabfall: 01./07./14./22./28.11.2024 und 05./12./19./27.12.2024

Papier: 15.11.2024 und 13.12.2024

Gelbe Tonne: 07./22.11.2024 und 05./19.12.2024

Weitere Informationen erhalten Sie im Abfallkalender 2024 oder über die Internetseite unter www.zaoe.de.

Die Ablage von Papier und Pappe neben dem Behälter ist untersagt!

Vierradbehälter (660 und 1100 Liter)

Restabfall	freitags	Papier	donnerstags
Gelbe Tonne	donnerstags	Bioabfall	donnerstags



■ Schadstoffsammlung

Althirschstein, Meißner Straße 4	08.11./14.30 bis 15.00Uhr
Heyda, Riesaer Str. 1, Parkplatz	08.11./12.30 bis 13.00 Uhr
Mehltheuer, Prausitzer Straße 5, am Bahnhof	08.11./11.00 bis 11.30 Uhr
Pahrenz, Windmühlenstraße, Bushaltestelle	08.11./10.00 bis 10.30 Uhr

■ Herzlichen Glückwunsch zum 35-jährigen Dienstjubiläum als Hausmeister

Wir gratulieren **Sven Perski** ganz herzlich zum 35-jährigen Dienstjubiläum als Hausmeister in unserer Gemeinde Hirschstein. 1989 übernahm der engagierte Sven Perski als 24-jähriger junger Mann die handwerklichen Geschicke im Jahnishausener Kindergarten. Zu seinem Aufgabengebiet kamen sehr bald als Angestellter des Bauhofs weitere Herausforderungen hinzu. Die Grund- und Mittelschule und die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Prausitz benötigten natürlich auch einen qualifizierten Handwerker und Helfer für alles. Alle Grünflächen zu pflegen, den Winterdienst abzudecken, die Getränke für die Kinder der Einrichtungen der Kita zu besorgen, kaputte Möbel zu reparieren, Wände zu streichen, Feste- und Feiern mit der technischen Ausstattung zu versorgen, Sonnensegel zu montieren sind nur einige nennenswerte Aufgaben. In allen elf Ortsteilen der Gemeinde ist Herr Perski mit dem Team des Bauhofs präsent und sorgt für Ordnung und Sicherheit, repariert Spielplätze, klebt Wahlplakate, richtet Wahlräume ein oder setzt Sicherheits- und Brandschutzvorschriften um. Als äußerst musikalischer Mitarbeiter hat Herr Perski das Ganztagsangebot „Schülerband“ seit Jahren mit großer Begeisterung für die Prausitzer Schüler/innen übernommen und erfreut mit seiner Band die Bewohner/innen zu Weihnachtsfeiern, am Osterbrunnen oder in Seniorenheimen. Der leidenschaftliche Hobbyfotograf füllt ganze Säle mit seinen wunderschönen Fotos über seine Reisen nach Nordindien oder Sri Lanka. Unvergesslich ist sein soziales Engagement. Durch seine Sammlung von Schuhspenden können viele kleine Mädchen und Jungen im Himalaja mit ordentlichen Winterschuhen den kalten Winter überstehen. Ein besonderes Ereignis war die Einladung drei buddhistischer Mönche in die Gemeinde Hirschstein. Der MDR übertrug damals die Zeremonie als die drei Mönche ihr farbenfrohes Sand-Mandala als Friedens- und Segenszeichen in die Elbe rieseln ließen. Herr Perski verschaffte dadurch unserer Gemeinde ein bleibendes Denkmal, welches noch immer in Form eines Druckes im Schloss Hirschstein bewundert werden kann. Wir hoffen, dass Herr Perski uns mit seiner sympathischen und kompetenten Art und Weise noch viele Jahre mit Rat und Tat zur Seite steht und wünschen ihm persönlich und beruflich alles Gute zum Dienstjubiläum.

Die Mitarbeiter/innen und Erzieher/innen der Gemeinde Hirschstein



BÜRGERSERVICE

■ Gemeindeverwaltung Hirschstein

Hauptstraße 7, 01594 Hirschstein, OT Prausitz

Telefon: 035266/818-0

Fax: 035266/818-22

E-Mail: gemeinde@hirschstein.de

Homepage: www.hirschstein.de

Öffnungszeiten:

Montag geschlossen

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
für vereinbarte Termine von 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nach Vereinbarung möglich.

■ Grundschule „Franciscus Nagler“

Hauptstraße 11, 01594 Hirschstein, OT Prausitz

Telefon: Telefon: 035266/82420

E-Mail: glomb-grundschule-prausitz@t-online.de

Homepage: www.grundschule-prausitz.de

■ Kindertagesstätte „Sonnenschein“

Hauptstraße 11a, 01594 Hirschstein, OT Prausitz

Krippe: 035266/844 100 (06.00 bis 16.00 Uhr)

Kiga/Büro: 035266/82 337 (06.00 bis 16.30 Uhr)

Hort: 035266/849 188

E-Mail: kita@hirschstein.de

■ Gemeindefeuerwehr Hirschstein

Gemeindefeuerleiter der FFW Hirschstein

André Lange Telefon: 0173-5788852

E-Mail: ffwhirschstein@hirschstein.de

Ortswehrleiter der Kommandostelle Althirschstein

Heiko Fischer Telefon: 0172-8053657

Ortswehrleiter der Kommandostelle Mehlttheuer

Andreas Voigt Telefon: 0162-9832221

Ortswehrleiter der Kommandostelle Heyda

Hans-Jürgen Wilhelm Telefon: 0172-8618079

Jugendwart

Sandro Scheffler Telefon: 0162-4010781

■ Meldestelle Rathaus Riesa

Stadtverwaltung Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa

Wir bitten die Bürger der Gemeinde Hirschstein sich zu Fragen des Melderechts an die Meldestelle im Rathaus Riesa zu wenden.

Telefon: 03525-700267

E-Mail: buengerbuero@stadt-riesa.de

Bürgerbüro

Mit Terminvereinbarung:

Montag 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Jeden ersten Samstag im Monat von 09.00 bis 12.00 Uhr

Ohne Terminvereinbarung:

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Standesamt

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr

Anmeldung Neugeborene (nach Vereinbarung)

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
(ab 15.00 Uhr nur nach Terminvereinbarung)

Freitag geschlossen

■ Erreichbarkeit Integrierte Regionalleitstelle Dresden – Landkreis Meißen (IRLS)

Dienst	Rufnummer	Anmerkung
Notruf	112	Feuerwehr und Rettungsdienst
Leitstellenruf	(0351) 19296	Hausnotruf, Notfallverlegungen
Krankentransport	(0351) 19222	planbare Transporte
Brandmeldeanlagen	(0351)50121 4111	Revisionen
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	während der Dienstzeiten
allgemeine Einwahl	(0351) 50121 0	
Faxeingang Gehörlose	(0351) 8155 130	
Faxeingang	(0351) 8155 154	

■ Bereitschaftspraxis Meißen

Bereitschaftspraxis am Elblandklinikum Meißen

Nassauweg 7, 01662 Meißen

Allgemeinmedizinischer Behandlungsbereich

Mittwoch, Freitag 15.00 bis 19.00 Uhr

Wochenende, Feiertage, Brückentage 09.00 bis 13.00 Uhr und
15.00 bis 19.00 Uhr

Kinderärztlicher Behandlungsbereich

Wochenende, Feiertage, Brückentage 09.00 bis 13.00 Uhr

Bereitschaftspraxis am Elblandklinikum Riesa

Weinbergstraße 8, 01589 Riesa

Mittwoch, Freitag 15.00 bis 19.00 Uhr

Wochenende, Feiertage, Brückentage 09.00 bis 13.00 Uhr und
15.00 bis 19.00 Uhr

Rufen Sie im Notfall immer die „112“

Denken Sie beim Absetzen des Notrufes immer an die 5 W-Fragen!

Wo ist es passiert? • **Wer** ruft an? • **Was** ist passiert?

Wie viele Betroffene? • **Warten** auf Rückfragen...

BÜRGERSERVICE

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen sowie Geburten

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es nicht mehr gestattet, Alters- und Ehejubiläen sowie Geburten ohne schriftliche Einwilligung der Jubilare zu veröffentlichen. Aus diesem Grund müssen wir in unserem Amtsblatt auf die gewohnte Veröffentlichung leider verzichten. Sollten Sie die Veröffentlichung Ihres Alters- und Ehejubiläums sowie der Geburt Ihres Kindes wünschen, senden Sie bitte das unten aufgeführte Formular ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung Hirschstein zurück. Gebühren werden nicht erhoben.

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Geburten, Alters- und Ehejubiläen

- Ich bin einverstanden, dass beginnend ab meinem 70. Geburtstag Jubiläen aller fünf Jahre veröffentlicht werden dürfen.
Dies gilt auch für Ehejubilare ab dem 50. Hochzeitstag, wobei beide Ehegatten zustimmen müssen.
- Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass der Bürgermeister mich/uns besuchen kommt
- Ich bin damit einverstanden, dass die Geburt meines/unseres Kindes veröffentlicht werden darf.

Der Bürgermeister der Gemeinde Hirschstein wird von mir ermächtigt, Daten aus dem Einwohnermelderegister der Stadtverwaltung Riesa für die Veröffentlichung der Jubiläen zu nutzen. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit widerrufen kann.

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum/ggf. Datum der Eheschließung

.....
Adresse

.....
Datum, Unterschrift
(Bei Ehejubilaren, Unterschrift beider erforderlich)

Herzlichen Glückwunsch!

Die Gemeindeverwaltung gratuliert allen Jubilaren und Jubelpaaren im **Monat November 2024** und wünscht Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

- OT Boritz**
Herr Roland Fritzsche am 23.11. zum 80. Geburtstag
- OT Heyda**
Frau Monika Gumpert am 30.11. zum 70. Geburtstag

Persönliche Gratulationen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird wie gewohnt zum 70., 75., 80., 85., 90. und danach jeden weiteren Geburtstag persönlich gratulieren, wenn von Ihnen eine Einwilligung vorliegt. Auch zur Goldenen Hochzeit und zu jedem weiteren Ehejubiläum, die in der Gemeindeverwaltung Hirschstein bekannt sind, kommt der Bürgermeister gern persönlich zur Gratulation. Bitte teilen Sie der Gemeindeverwaltung Hirschstein mit, wenn die Jubilare nicht anwesend sind unter der Telefonnummer 035266-81821.

Möchten Sie keine Gratulation, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Übermittlungssperre beim Einwohnermeldeamt in der Stadtverwaltung Riesa. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Meldungen zu Störungen und Havarien an der Wasserversorgung und den Abwasseranlagen

- **Wasserversorgung Riesa-Großenhain GmbH**
Alter Pfarrweg 1a in 01587 Riesa
Telefon: 03525/7480, Fax: 03525/748500
- **Zweckverband Abwasserbeseitigung „Oberes Elbtal“ Riesa**
Kirchstraße 29 in 01591 Riesa
Telefon: 03525/503410, Fax: 03525/503420

Während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Hirschstein können Störungen und Havarien auch unter Telefon 035266/8180 gemeldet werden.

Notrufe

- Ärztlicher Notdienst 116117
- Rettungsdienst 112
- Feuerwehr 112
- Polizei 110
- Polizeirevier Riesa 03525/710-0

INFORMATION DER GEMEINDEWEHR HIRSCHSTEIN

■ Bericht der Gemeindeführersitzung vom 7. Oktober 2024

■ Tagesordnungspunkte:

1. Auswertung Einsatzübung Gemeindefeuerwehr
2. Information Kreisbrandmeister (KBM)
3. Information Gemeindeverwaltung
4. Sonstiges

zu 1.

Am 26.08.2024 fand die jährliche Einsatzübung der Gemeindefeuerwehr Hirschstein statt. Als Übungsobjekt wurde das Schloss Hirschstein gewählt. Um 17.15 Uhr ertönten alle Sirenen und Funkmeldeempfänger der Gemeindefeuerwehr Hirschstein. Mit alarmiert wurden ebenfalls die Wehren Niederlommatszsch und Leutewitz sowie der Rettungsdienst. Der Einsatzbefehl lautete Unklare Rauchentwicklung und mindestens 3 Mitarbeiter im Dachgeschoß eingeschlossen. Es musste eine Wasserversorgung von der Elbe aufgebaut werden, statt der 3 Mitarbeiter mussten vor Ort fünf vermisste Personen gerettet werden sowie der „Brandherd“ lokalisiert und gelöscht werden.

Ziele der Übung waren: Zusammenarbeit der Feuerwehren und Rettungsdienst zu trainieren, Vorgehensweisen bei der Brandbekämpfung und Menschenrettung zu üben.

zu 2.

Am 17.09.2024 fand im Gerätehaus der Feuerwehr Mehltheuer-Seerhausen die Beratung der Stadt- und Gemeindeführer vom KBM statt. Bei dieser Sitzung wurde unter anderem darüber informiert, dass bei Großschadensereignissen der KBM die Einsatzleitung übernimmt,

die Ausschreibungen für Großtanklöschfahrzeuge (GTLF) abgeschlossen sind und in einem wichtigen Punkt ging es um die Fördermittel für das Jahr 2026 und vieles mehr.

zu 3.

Der BM informierte über die Beratung für feuerwehrtechnische Belange beim Landratsamt. Im Ortsteil Boritz soll die alte Sirene aufgrund von Baumaßnahmen entfernt werden, über einen neuen Standort wurde beraten.

zu 4.

Am 25.10.2024 besucht die 4. Klasse der Grundschule Prausitz das Gerätehaus Mehltheuer – Seerhausen. Ebenfalls an diesem Tag führt die Grundschule einen Lampionumzug durch, welcher von den Ortswehren Heyda und Mehltheuer abgesichert wird. Am 07.12.2024 findet die Lichterfahrt der „Lommatszcher Pflege“ statt.

A. Lange

Gemeindeführer

S. Voigt

Schriftführerin

■ Termine/Dienste

Fw Mehltheuer – Seerhausen wöchentlich mittwochs 19:00 Uhr
 Fw Althirschstein jeden 1. und 3. Freitag des Monats je 19:00 Uhr
 Fw Heyda jeden 1. und 3. Freitag des Monats je 19:00 Uhr
 Jugendfeuerwehr jeden 1. und 3. Freitag des Monats je 17:00 Uhr

■ Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hirschstein informiert

Am 7. Dezember 2024 findet die Lichterfahrt der „Lommatszcher Pflege“ statt, welche auch durch Ortsteile der Gemeinde Hirschstein führen wird. Aus diesem Anlass lädt der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hirschstein zu einem gemütlichen Abend bei Bratwurst und Glühwein entlang der Strecke, nach Mehltheuer ein.

Die genaue Streckenführung und dazugehörige Zeiten werden in der Dezemberausgabe und durch Aushänge bekanntgegeben.

Auf zahlreiche Gäste freuen sich der Förderverein und der Veranstalter.



INFORMATIONEN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG UND GRUNDSCHULE

■ Abwechslungsreiche Herbstferien im Hort

Die erste Ferienwoche war sehr ereignisreich und stand unter dem Motto „Schildkröten hautnah erleben“. Der Montag begann mit lustigen Sportspielen in der Turnhalle und es hatte sich ein Überraschungsgast angemeldet: die menschengroße Schildkröte „Ella“ besuchte die Kinder. Sie hatte sich viele lustige Schildkrötenspiele und Wettkämpfe ausgedacht. Die zwei Mannschaften kämpften um jeden Punkt bei Schildkröten-Staffellauf, Hindernis-Wettlauf, Schildkrötenpanzer transportieren und vielen anderen Spielen. Am Nachmittag erfuhren die Kinder in der Geschichte von der kleinen Schildkröte Ella, warum Schildkröten einen Panzer brauchen. Danach wurden viele kleine „Ellas“ gemalt. Am Dienstag herrschte eine freudige Unruhe schon am Morgen im Hort: Wir erwarteten Familie Herrmann von der Schildkröten Auffangstation in Mehltheuer. Es wurden Kisten aufgestellt, eine Decke ausgebreitet und eine große Schüssel mit Gemüse hingestellt. Alle Kinder schauten sehr interessiert zu den Kisten. Was da wohl drin sein könnte? In jeder Kiste waren drei Schildkröten, die von den Kindern gestreichelt, gewogen und auch gefüttert werden konnten. Die Kinder erfuhren, was Schildkröten fressen, welche Lebensbedingungen sie brauchen und dass es sehr viel Arbeit und Aufwand braucht, um Schildkröten zu halten. So gern es die Kinder wollten, aber als Haustier in einem Käfig oder Terrarium eignen sich Schildkröten nicht. Frau Herrmann zeigte uns, dass jede Schildkröte einen „Ausweis“ hat und registriert ist. Sie werden regelmäßig gewogen und vermessen. Dann wurden die Schildkröten aus den Kisten gelassen und liefen in unserem Flur umher. Jedes Hortkind wollte eine Schildkröte streicheln oder füttern. Am Nachmittag konnten die Kinder kleine Schildkrötenschlüsselanhänger basteln und Wissensfragen beantworten oder Experimente



machen. Zur Vesper gab es dann selbst gemachte „Apfelschildkröten“. Das hat den Kindern viel Freude bereitet und war auch noch gesund. Am Mittwoch war ein Vormittag in der „Kinderküche“. Passend zu unserem Thema wurden „süße Schildkröten“ hergestellt. Alle Kinder waren mit großem Eifer dabei. Aus einem großen Keks, Puderzucker, der mit grüner Lebensmittelfarbe eingefärbt wurde, Esspapier-Ufos, Smarties und Marshmallows entstanden kleine essbare Schildkröten. Als wir fertig waren, gab es viele Schildkröten zu bestaunen. Jede sah anders aus und sie schmeckten wunderbar. Ende der Woche war der nächste Ausflug. Wir besuchten Familie Herrmann und ihre Schildkröten. Das war sehr interessant. Es gibt dort große Freigehege für die Schildkröten. Habt ihr gewusst, dass europäische Schildkröten im Winter im Kühlschrank schlafen? Sie merken auch wenn es wieder Frühling wird und werden munter. Andere, aus warmen Gegenden, brauchen im Winter viel Wärme. Bevor es wieder zurückging, wurde noch ein Zwischenstopp am Spielplatz gemacht. Diese vielen Erlebnisse haben wir auf Fotos festgehalten. Die Eltern und Kinder können sich alle Bilder im Hort anschauen. Da gibt es dann noch viel zu erzählen und zu berichten. Jedes Kind hat ein „Schildkrötenbuch“ als Erinnerung bekommen. Da steht nochmal alles drin, was wir in der Woche erlebt und gemacht haben. Natürlich gibt es auch ein persönliches Foto mit einer Schildkröte. Ein großes Dankeschön geht an Familie Herrmann, die unsere Ferienprojektwoche so aktiv und interessant mitgestaltet haben.



Zum Ausflugstag empfing uns Frau Buchhorn Mitte der ersten Ferienwoche in der großen Garage. Wir erfuhren Interessantes über Kürbisse. Es gibt so viele verschiedene Sorten, Formen und Farben. Viele Kürbisse sind essbar, auch wenn sie nicht so aussehen. Dann wurden einige Kürbisse aufgeschnitten. Die Kinder durften riechen, anfassen und sich Kerne mitnehmen. Jedes Kind suchte sich auf dem Feld einen Kürbis raus. In der Garage wurden dann Kürbisse angemalt oder geschnitzt. Jedes Kind gestaltete seinen Kürbisgeist. Wir bedanken uns ganz herzlich bei Familie Buchhorn für den Besuch auf dem Kürbisfeld und die zahlreichen Kürbisse. In der zweiten Ferienwoche konnten wir mit den Kürbissen im Hort schnitzen, Kürbiseierkuchen und einen Kürbiskuchen backen. Lustige Spaß- und Sportspiele mit den Früchten des Herbstes durften auch nicht fehlen.

Die Horterzieherinnen

INFORMATIONEN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG UND GRUNDSCHULE

■ Verstärkung im Krippenteam

Seit Mitte September hat das Krippenteam eine neue Kollegin, Sarah Kahnke. Die junge Mutti ist Heilerziehungspflegerin und hat einen kleinen Sohn im Krippenalter. Frau Kahnke hat sich gut in der Krippe eingelebt. Ihre Leidenschaft zum Backen kann sie sicher in den kleinen Projekten mit den anvertrauten Krippenkindern anwenden. Die Mädchen und Jungen sowie die Kolleginnen haben sie herzlich aufgenommen. Wir wünschen Frau Kahnke eine interessante und spannende Zeit in ihrem neuen Aufgabenbereich in unserer Kita „Sonnenschein“.



■ Hallo Oma, Hallo Opa!

„Hallo Oma, Hallo Opa! Seid ihr da?
Kommt wir wollen klatschen,
tra ri ra, tra ri ra“



Mit diesem tollen Lied begrüßten die Kinder und Erzieherinnen der Krippe alle Großeltern zum gemeinsamen Oma-Opa-Nachmittag am 25. September 2024.

Unter dem Motto „herbstliches Basteln“ gestalteten alle Großeltern mit ihren Enkelkindern wunderschöne und individuelle herbstliche Platzdeckchen. Der Fantasie war keine Grenze gesetzt. Von bunten Herbstblättern bis hin zu kleinen Igelbildchen konnte alles für die Gestaltung genutzt werden.

Bei Kaffee und leckerem selbstgebackenen Kuchen wurde anschließend noch der ein oder andere Plausch gehalten.

Wir bedanken uns bei allen Großeltern und natürlich auch Kindern für diesen schönen gemeinsamen Nachmittag!

Die Krippenerzieherinnen

■ Erntedank

Zum diesjährigen Erntedank empfing unsere Pfarrerin, Frau Dr. Fischer, die Kinder der Klassen 3 und 4b in der Kirche zu Prausitz. Eine Unterrichtsstunde lang erfuhren die Kinder Wissenswertes über das Kirchengebäude und den religiösen Hintergrund des Erntedankes. Welche Details sind am Altar dargestellt und warum? Warum sind Kirchenfenster bunt? Was hat es mit dem Abendmahl auf sich? Warum gibt es das Erntedankfest? Zum Abschluss sang unsere Pfarrerin in der Kirche ein Lied gemeinsam mit den Kindern. Unsere Stimmen klangen schön im Kirchenschiff. Wir danken Frau Dr. Fischer für ihren Einsatz.



■ Young Rhapsody

Am 24.09.2024 war in der Schule der erste von vier Projekttagen der „Young Rhapsody“ (www.rhapsody-in-school.de). Vier Mal kommen in diesem Schuljahr jeweils zwei Musikerinnen mit abgeschlossenem klassischem Musik-Studium zu uns nach Prausitz und stellen den Kindern der Klassenstufe 4 über zwei Unterrichtsstunden ihr studiertes Fach am Instrument vor. Zur Auftaktveranstaltung besuchten uns Elisabeth Beckert mit Barockoboe und Alma Stolte mit Cello und Gambe. Eingebettet in die kindgerechte Erzählung über einen (Privat-)Unterrichtstag der Prinzessin Anna Amalia von Preußen von vor rund 300 Jahren, stellten die Musikerinnen ihre Instrumente vor. Zwischen herrlichen Konzertkostproben der beiden konnten die Kinder Fragen zu den Instrumenten stellen und diese anfassen. Cello-Saiten waren einst aus Schafdarf, Musik konnte man früher nur live hören, weil es noch keine Wiedergabemedien gab. Der Musiklehrer siezte die Prinzessin damals und begrüßte sie standesgerecht mit Knicks und Handkuss im Schloss. In verschiedenen Gruppen eingeteilt lernten die Schüler das Menuett kennen. Im $\frac{3}{4}$ Takt wurde der Tanz aus der damaligen Zeit getanzt, rhythmisch mit Bodypercussion unterlegt und mit dem Basslauf des Cellos mitgesungen. Wir freuen uns auf die kommenden drei Veranstaltungen und danken Frau Stolte und Frau Beckert für die liebevolle Ausgestaltung ihrer Stunden bei uns.



INFORMATIONEN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG UND GRUNDSCHULE

■ Praktische Radfahrausbildung Klasse 4

Im September fand für unsere großen Klassen unsere alljährliche Radfahrausbildung mit Polizeihauptmeister Pantel statt. Nachdem die Klassenlehrerinnen Frau Schmieder und Frau Voigt mit den Kindern zuvor im Unterricht die theoretischen Grundlagen erarbeitet hatten, schwenkten sich die Kinder mit Helm und Warnweste ausgestattet auf die Sättel ihrer verkehrssicheren Räder. Auf dem Sportplatz hatten die Mitarbeiter des Bauhofes zuvor einen Fahrradparcours nach den Vorgaben von Herrn Pantel abgekreidet. Vorfahrt haben oder beachten? Woran muss man beim Linksabbiegen achten? Nach einem Übungstag und einem Prüfungstag erhielten alle Kinder einen persönlichen Auswertungsbogen.



Lehrerteam der Grundschule

■ Junge Imker mit Elan am Start

Die neue Gruppe des GTA „Mit dem Imker unterwegs“ hat sich gefunden.



Einige sind schon das 3. Jahr dabei. Sie helfen den „Neuen“ die Angst vor den kleinen fleißigen Honigbienen zu nehmen.

Dafür lernen sie erst einmal den Bienenkörper kennen. Honigmagen, Sammelbeine, Wachstriebe und Stachelapparat, das haben sich alle schnell gemerkt.

Die Zeit des Nektar- und Pollensammelns ist für die Bienen jetzt vorbei. Das Bienenvolk bereitet sich auf die Winterruhe vor. Die Winterbienen schlüpfen. Sie werden mindestens sechs Monate leben und überdauern so den Winter.

Letzte Futterreserven werden durch die Gabe von Zuckerlösung aufgefüllt. Bei schönem Wetter werden die Kinder noch einmal in ihr Bienenvolk schauen. Geht es der Königin gut? Ist genügend Futtervorrat für die kalte Jahreszeit eingelagert? Hat sich kein ungebetener Gast im Bienenvolk versteckt? Es kann vorkommen, dass kleine Mäuse den Wintervorrat des Bienenvolkes fressen.

Einen sonnigen Herbsttag konnten wir nutzen um im Biengarten Blumenstauden zu pflanzen. Diese wurden uns von der Gärtnerei Hennig in Lommatzsch zur Verfügung gestellt.

Die jungen Imker der vorhergehenden Gruppe haben im Frühjahr und Sommer fleißig Honig geschleudert. Im Biengarten in Prausitz konnten die Kinder Rapshonig, Lindenhonig und sogar etwas Sonnenblumenhonig ernten.

Der Honig wird jetzt in Gläser abgefüllt. Das ist für die jungen Imker gleich eine Gelegenheit vom leckeren Honig zu naschen.



Das Etikett wurde durch die GTA Gruppe Computerarbeit von Herrn Pretzl gestaltet. Es zeigt neben den jungen Imkern, die Schule sowie andere besondere Orte von Prausitz.

Der Herbst und Winter bietet viel Zeit für kleine Bastelarbeiten. Auch die Vorbereitungen für das neue Bienenjahr sind wichtig. Eine neue Bienenbeute muss mit bienenfreundlicher Holzschutzlasur gestrichen werden. In leere Rähmchen werden neue Wachsmittelwände eingelötet.



Die Kinder sollen lernen wie sie die Honigbienen, die vielen verschiedenen Wildbienen und andere Insekten achten und schützen können.

„Wenn die Biene einmal von der Erde verschwindet, hat der Mensch nur noch vier Jahre zu leben.“

Keine Bienen mehr, keine Bestäubung mehr, keine Pflanzen mehr, keine Tiere mehr, keine Menschen mehr.“

Imkerei Dieter und Sabine Prasser



Albert Einstein

INFORMATIONEN DER EV.-LUTH. MARTINSKIRCHGEMEINDE HIRSCHSTEIN

■ Gottesdienste



Sie sind zu den Gottesdiensten in die anderen Kirchen eingeladen, wenn in „Ihrer“ Kirche kein Gottesdienst stattfinden kann oder wenn Ihnen andere Zeiten besser zu sagen.

Drittletztter Sonntag im Kirchenjahr – 10. November 2024

- 08.30 Uhr** Heyda Kirchweihgedenken mit Flötenmusik
10.00 Uhr Prausitz Sakramentsgottesdienst zum Kirchweihgedenken mit Kindergottesdienst + Flöten

Vorletztter Sonntag im Kirchenjahr – 17. November 2024

- 09.30 Uhr** Mehlttheuer Sakramentsgottesdienst zur Wiedereinweihung nach Innenrenovierung, Sup. Beuchel/Pfrn. Fischer ggf. mit Posaunenchor Lommatzsch: Choralspiel am Kirchenportal
 ab **09.15 Uhr**

Buß- und Betttag – 20. November 2024

- 08.30 Uhr** Prausitz Sakramentsgottesdienst
10.00 Uhr Heyda jeweils mit Gedächtnis der Verstorbenen des zu Ende gehenden Kirchenjahres

Ewigkeitssonntag – 24. November 2024

- 08.30 Uhr** Riesa-Pausitz mit Totengedenken
10.00 Uhr Boritz Sakramentsgottesdienst mit Chor + Kindergottesdienst: mit Gedächtnis der Verstorbenen des zu Ende gehenden Kirchenjahres für den Bereich der Kirchdörfer Boritz und Leutewitz

1. Advent – 01. Dezember 2024

- 09.30 Uhr** Prausitz Sakramentsgottesdienst mit Kirchenmusik und Kindergottesdienst

■ Kontakt/Impressum

- **Ev.-Luth. Pfarramt,**
OT Prausitz, Hauptstraße 26, 01594 Hirschstein,
Telefon: 035266-82414, Fax: -84898
E-Mail: kg.hirschstein@evlks.de
- **Pfarrerin Dr. Christiane Fischer**
OT Prausitz, Hauptstraße 26, 01594 Hirschstein
E-Mail: pfarrerin.fischer@googlemail.com,
Telefon: 035266-888529
- **Kantorin/Gemeindepädagogin Daniela Kimme**
OT Boritz, Schulstraße 15, 01594 Hirschstein
E-Mail: kimme.daniela@web.de, Telefon: 035266-82161
- **Vorsitzender des Kirchenvorstandes Dietmar Hennig,**
Telefon: 035266-82483
- **Pfarramtskanzlei und Friedhofsverwaltung**
Marco Gasch, Telefon: 035266-82414, Mobil: 0152-59383193
E-Mail: marco.gasch@evlks.de
- **Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung und Pfarramtskanzlei**
Montag 09.00 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 11.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr
jeden 2. Dienstag im Monat in Boritz, Schulstraße 15
Mittwoch und Donnerstag nach Vereinbarung

Dorfkurier Hirschstein

Herausgeber: Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Geschäftsführer Hannes Riedel, Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: satz@riedel-verlag.de, Internet: www.riedel-verlag.de

Redaktion: Hannes Riedel (v.i.S.d.P.), Lokale Ansprechpartner: Sandra Bedrich, Telefon: 035266 818-23; Angelika Anders, Tel.: 035266 818-25
E-Mail: pressestelle@hirschstein.de; gemeinde@hirschstein.de

Für das Einhalten der Rechte Dritter sind die jeweiligen Autoren verantwortlich. Ein Anspruch auf Veröffentlichung eingereicherter Beiträge besteht nicht.

Herstellung, Anzeigen und Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG, Geschäftsführer Hannes Riedel, Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Der Dorfkurier erscheint monatlich und liegt zur kostenlosen Mitnahme aus.

Er ist unter www.riedel-verlag.de als E-paper kostenfrei digital verfügbar.

Es gilt die Anzeigenpreisliste 2024. Einzelbezug: unter Angabe der Lieferanschrift und Rechnungsadresse zum Preis von 2,50 Euro. Kostenfreier Versand als newsletter (Bestellung/Kündigung über newsletter@riedel-verlag.de und ihre E-Mail-Kontaktdaten; ist bei ABO-Bezug ausgeschlossen)

INFORMATIONEN DER SENIORENBETREUUNG HIRSCHSTEIN

Seniorenweihnachtsfeier 2024

Liebe Seniorinnen und Senioren,

ich lade Sie herzlich zu unserer diesjährigen
Seniorenweihnachtsfeier am

Mittwoch, 4. Dezember 2024, ab 14.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Mehltheuer ein.
Bitte bedenken Sie, dass die Räumlichkeit begrenzt ist.

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Teilen Sie uns bitte Ihre Teilnahme bis zum **18. November 2024** mit dem „Formular- Rückantwort zur Weihnachtsfeier“ mit. Dies können Sie in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung Hirschstein einwerfen. Gern können Sie sich auch telefonisch bei Frau Anders unter 035266/8180 anmelden.

Mit freundlichen Grüßen




**Conrad Seifert,
Bürgermeister**

**■ Formular –
Rückantwort zur Weihnachtsfeier**

Name _____

Adresse _____

Anzahl der teilnehmenden Personen _____



■ Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir laden Sie recht herzlich zum Seniorentreff am **Mittwoch, dem 13. November 2024 um 14.00 Uhr** in das Dorfgemeinschaftshaus Mehltheuer, Prausitzer Straße 2, ein.
Es wird uns Herr Jastram von der Forellenanlage aus Zeithain besuchen kommen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, sich **spätestens bis Montag, den 11. November 2024** für den Kaffeemittag in der Gemeindeverwaltung Hirschstein unter der Telefonnummer 035266/81825 bei Frau Anders anzumelden. Vielen Dank!


Ihre Seniorenbetreuerinnen



■ Ankündigung

- **Mittwoch, 04.12.2024, 14.00 Uhr, Weihnachtsfeier**
Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ in Mehltheuer
- **Montag, 09.12.2024, 14.00 Uhr, Bastelnachmittag**
Feuerwehr Althirschstein, Fährstraße 4

■ Spiel- und Bastelnachmittage für Senioren



Am **Montag, dem 11. November 2024** sowie am **25. November 2024** finden ab **14.00 Uhr** unsere Spiel- und Bastelnachmittage in der Feuerwehr Althirschstein, Fährstraße 4, statt. Dazu laden wir alle Interessierte recht herzlich ein. Durch diese Nachmittage werden Sie begleitet von Frau Spölders und Frau Lange.

■ Rückblick Seniorennachmittag im September

Am 25. September hatten wir Herrn Riedel von der Kreisverkehrswacht Riesa eingeladen. Er berichtete über Neuerungen im Verkehrsrecht und seine Erläuterungen zur StVO fanden guten Zuspruch. An Hand von Beispielen fand eine rege Diskussion statt. Alle Anwesenden begrüßten die Bereitschaft Herrn Riedels für weitere Veranstaltungen ins Dorfgemeinschaftshaus nach Mehltheuer zu kommen. Bei Kaffee, Kuchen und Schnittchen ließen wir den Nachmittag ausklingen.

■ Rückblick Seniorennachmittag im Oktober

Hierzu hatten wir uns die Frau Wagner aus dem Sanitätshaus Hetke und Sengewitz am 16. Oktober eingeladen. Frau Wagner hatte viele Alltagshelfer aus dem Sanitätshaus mitgebracht, die zur Erleichterung der Hausarbeit beitragen können. Diese kann man im Sanitätshaus käuflich oder über eine ärztliche Medikation erwerben. Alle Fragen wurden von ihr verständlich erläutert.
Bei Kaffee, Kuchen und Schnittchen ließen wir den Nachmittag gemütlich ausklingen.

Ihre Seniorenbetreuerinnen

INFORMATIONEN DES SV HIRSCHSTEIN E.V.

■ Spielansetzungen SV Hirschstein 2024

■ SV Hirschstein 1. Männermannschaft

- Sonntag, 03.11.2024 um 14.00 Uhr
Meißner SV 08 2. gegen SV Hirschstein
- Sonntag, 10.11.2024 um 14.00 Uhr
SV Hirschstein gegen TSV Merschwitz
- Sonntag, 17.11.2024 um 14.00 Uhr
SV Saxonia Nauwalde gegen SV Hirschstein
- Sonntag, 24.11.2024 um 13.30 Uhr
SV Hirschstein gegen SpG Radeburg/Tauscha 2./Lampertswalde 2.



■ SV Hirschstein, C-Jugend

- Sonntag, 03.11.2024 um 10.00 Uhr
SpG Kalkreuth/Ebersbach gegen SV Hirschstein
- Sonntag, 24.11.2024 um 11.00 Uhr
FSV Wacker Nünchritz gegen SV Hirschstein
- Samstag, 30.11.2024 um 10.00 Uhr
SV Hirschstein gegen SV Lampertswalde

■ SV Hirschstein, D-Jugend

- Sonntag, 03.11.2024 um 10.00 Uhr
SV Hirschstein gegen Meißner SV 08 1.
- Samstag, 09.11.2024 um 9.00 Uhr
Großenhainer FV 3. gegen SV Hirschstein

■ SV Hirschstein, E-Jugend

- Samstag, 02.11.2024 um 10.00 Uhr
Turnier der E-Junioren in Wülknitz
- Samstag, 30.11.2024 um 10.00 Uhr
Turnier der E-Junioren in Radeburg



■ SV Hirschstein, Frauen

- Sonntag, 03.11.2024 um 14.00 Uhr
SpG Königsblau Gohlis/SV Hirschstein gegen
SG Gerbergrund Goppeln
- Sonntag, 17.11.2024 um 11.00 Uhr
SpG SpVgg Löbtau 2./Löbtauer Kickers gegen SpG Königsblau
Gohlis/SV Hirschstein
- Sonntag, 24.11.2024 um 11.30 Uhr
SpG Weißig/Ullersdorf gegen SpG Königsblau Gohlis/SV Hirsch-
stein

■ SV Hirschstein, Alte Herren

- Freitag, 08.11.2024 um 19.00 Uhr
LSV Barnitz gegen SV Hirschstein

Informationen unserer Homepage: <http://www.sv-hirschstein.de>

SONSTIGES

Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH

Neugasse 39/40, 01662 Meißen

E-Mail: post@wrm-gmbh.de

Telefon: 03521/47608-0

www.wirtschaftsregion-meissen.de



■ Fördermittel- und Finanzierungssprechtage

Über die Sächsische Aufbaubank (SAB) können für verschiedene Vorhaben von Unternehmensgründer, -nachfolgern oder Bestandsunternehmen Fördermittel beantragt werden.

Am 27. November 2024 besteht wieder die Möglichkeit, sich in den Räumen der



Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH (Neugasse 39/40 in Meißen) kostenfrei beraten zu lassen.

Vereinbaren Sie einen Termin zwischen 09:00 und 16:00 Uhr und lassen Sie sich beraten, welche Förder- oder Finanzierungsprogramme für Ihr Vorhaben und Ihr Unternehmen passen.

Damit das Beratungsgespräch vorbereitet werden kann und für Sie ziel führend ist, bitten wir um vorherige Übermittlung einer Vorabinformation zum angedachten Vorhaben und Ihrem Unternehmen.

Bitte melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an.

■ Kontaktdaten und Informationen:

Ansprechpartnerin: Sandra Baudis

E-Mail: post@wrm-gmbh.de, Telefon: 03521 47608-14

Anmeldefrist: 21. November 2024, Termin: 27. November 2024

Ort: WRM GmbH, Neugasse 39/40, 01662 Meißen

www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html

Anzeigentelefon: 037208/876-199

Wir sagen Danke!

Wir möchten uns von Herzen bei allen bedanken,
die am 14. September an uns gedacht,
uns beschenkt oder diesen wundervollen Tag
mit uns zusammen verbracht haben.
Auch für die zahlreichen Geschenke zur
Taufe unserer Tochter Helena
möchten wir Danke sagen.
Wir haben diesen Tag als frisch vermähltes Ehepaar
sehr genossen und könnten mit
unserer kleinen Familie glücklicher nicht sein.

Vielen Dank auch an die lieben kleinen Helfer,
die uns an dem Tag den Rücken freigehalten haben!

Eheleute
Svenja & Christian
Blunk



Anzeige(n)

*Für die Glückwünsche, Blumen
und Geschenke anlässlich unserer*



**Eisernen
Hochzeit**

*bedanken wir uns herzlich.
Wir danken allen,
die mit uns gefeiert und
dieses Fest gestaltet haben.
Besonderer dank gilt den Frauen
und Männern der*

Dorfgemeinschaft Boritz für die wunderschöne Ranke.

Inge & Ernst Zilius
Boritz, im September 2024

Erleben Sie Original Seiffener Erzgebirgskunst



Wir bieten Ihnen in unserem
kleinen Laden echte Seiffener
Erzgebirgskunst unter
anderem:

~ Kugelfiguren von Volkskunst Seiffen

~ Pyramiden

.....und vieles mehr.

Öffnungszeiten
Mo. – Fr.: 9:00 bis 18:00 Uhr
Sa.: 9:00 bis 12:00 Uhr

~ Waldwichtel von Uhlig

~ Schneemänner von Wagner

~ Schwibbögen

Leo's Landwaren
Am Gewerbepark 8
01665 Obermuschütz
Tel.: 035247/51643

